

Förderrichtlinien

Präambel

Die DüKa-Stiftung ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der Wissenschaft und Forschung
- der Volksbildung und
- des Natur- und Umweltschutzes

mit den Schwerpunkten im Bereich Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt in Zusammenhang mit der Verwendung von kalk- und magnesiumhaltigen Einsatzstoffen.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a. die Förderung von wissenschaftlichen Projekten und deren Ergebnisveröffentlichung auf den Gebiet der Erforschung von Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt in Zusammenhang mit der Verwendung von kalk- und magnesiumhaltigen Einsatzstoffen in Zusammenarbeit mit:
 - Hochschulen
 - Anderen wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Einschlägigen Wissenschaftlern
- b. Die Förderung des Bewusstseins über die Bedeutung von Kalk und magnesiumhaltigen Einsatzstoffen im Bereich von Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt
- c. Die Unterstützung/Kofinanzierung von Projekten zur Förderung der o.g. Punkte

Die Stiftung kann die Stiftungszwecke auch dadurch erfüllen, dass sie anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel ganz oder teilweise zur Verfügung stellt, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln Maßnahmen gemäß den Stiftungszwecken fördern (§ 58 Nr. 1 AO).

Die Fördermaßnahmen der DüKa-Stiftung erfolgen ausschließlich im Rahmen der Satzungsbestimmung.

Fördergrundsätze

Die Förderungen unterliegen der zeitnahen Mittelverwendung und sind i.d.R. zeitlich begrenzt also auch projektbezogen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.



Antragsverfahren/Antragstellung

Das Antragsverfahren gliedert sich in folgender Reihenfolge:

1. Einreichung einer Projektskizze mit Finanzierungsbedarf
2. Bewertung der Projektskizze durch den wissenschaftlichen Beirat
3. Aufforderung zur Stellung eines Antrags auf Projektförderung
 - Angaben zum Antragsteller
 - Angaben zum Projekt (Projekttitle, Projektziel, Projektbeschreibung, Arbeitsplan und Arbeitspakete)
 - Angaben zur Projektdauer (Förderzeitraum)
 - Finanzierungsplan gegliedert nach
 - Personalmittel (Mittel für Arbeitsverträge)
 - Sachmittel (Mittel für Geräte und Verbrauchsmaterialien, Dienst- und Werkverträge, Reisen, Veranstaltungen und Publikationen)
4. Prüfung des Projektantrags durch den wissenschaftlichen Beirat
5. Bewilligung des Projektantrags durch den Stiftungsvorstand

Fristen zur Einreichung von Projektskizzen

- 31.03. des Jahres
- 30.09. des Jahres

Bewertung der Anträge

Die Bewertung der Projektanträge erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Die Projektziele müssen mit dem Stiftungszwecken übereinstimmen.
- Kriterien wie Innovationsfähigkeit, Umsetzbarkeit, Relevanz für die Praxis, Wissenschaftlichkeit, Interdisziplinarität und Kreativität sind zu berücksichtigen
- Strategische Kriterien zur Beurteilung sind:
 - Langfristige Nutzbarkeit der Forschungsergebnisse über Prozesse und Wirkungen in Zusammenhang mit kalk- und magnesiumhaltigen Einsatzstoffen
 - Hohe ausgewiesene Expertise der Antragsteller in ihrem Forschungsfeld.
 - Wissenstransfer in die verschiedenen Ebenen der interessierten Kreise

Förderzeitraum

Dauer und Beginn der Förderung werden in der Fördervereinbarung geregelt. Als Förderbeginn ist grundsätzlich der erste Tag eines Kalendermonats vorzusehen.



Mittelverwendung

Die Fördermittel sind zur Förderung des im Projektantrag bezeichneten Projektes bestimmt. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Der im Projektantrag vorgelegte Finanzplan ist verbindlich.

Fördermittel dürfen nicht für Ausgaben verwendet werden, die vor Beginn des Förderzeitraumes getätigt wurden.

Nicht verwendete Fördermittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis zum Ende des Förderzeitraumes an die DüKa-Stiftung zurück zu zahlen.

Die Fördervereinbarung zwischen der DüKa-Stiftung und dem Projektpartner besteht auch dann weiter fort, wenn ein im Projektantrag genannter Projektleiter des Antragsstellers an eine andere Institution wechselt. Eine Übernahme der Fördervereinbarung für die restliche Vertragslaufzeit durch eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Projektleiter, dem Antragsteller und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DüKa-Stiftung.

- **Personalmittel**

Personalmittel sind Mittel für Arbeitsverträge.

Die Höhe der Personalmittel muss sich an den ortsüblichen Verhältnissen, an den Anforderungen des Projekts und an der Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter orientieren. Orientierungspunkte sind insbesondere das Vergütungssystem der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst sowie die Stipendiensätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Studienstiftung des deutschen Volkes, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Der Projektpartner trägt die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung.

Der Projektpartner ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die DüKa-Stiftung wird nicht Arbeitgeber der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten.

- **Sachmittel**

Sachmittel sind insbesondere Mittel für Geräte und Verbrauchsmaterialien, Dienst- und Werkverträge, Reisen, Veranstaltungen und Publikationen.

Sofern durch die Fördermittel **Geräte und Verbrauchsmaterialien** finanziert werden, hat der Projektpartner deren sachgemäße Unterbringung, Nutzung und Wartung sicherzustellen. Die Geräte und Verbrauchsmaterialien gehen in das Eigentum des Projektpartners über, über den sie beschafft werden, und sind nach dessen Bestimmungen zu inventarisieren. Sie bleiben auch dann im Eigentum des Projektpartners, wenn der in der Fördervereinbarung genannte Projektleiter des Projektpartners an eine andere Institution wechselt. Eine Mitnahme der Geräte und Verbrauchsmaterialien an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Projektleiter, dem Projektpartner und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DüKa-Stiftung.

Reisen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie für die Durchführung des Projekts notwendig sind oder dazu dienen, die Projektergebnisse vor der (Fach-)Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Reisekosten sind nach den Grundsätzen des deutschen Reisekostenrechts gemäß den aktuellen Lohnsteuerrichtlinien abzurechnen. Die Wahl des Verkehrsmittels hat unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Klimaschutzes zu erfolgen.

Publikationen können durch die Fördermittel finanziert werden, wenn und soweit sie primär zur Veröffentlichung von Projektergebnissen dienen oder in anderer Weise im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt stehen. Die Publikationsform kann frei gewählt werden. Die speziellen Regelungen zur Veröffentlichung von Projektergebnissen sind zu beachten.

- **Gemeinkosten**

Gemeinkosten, auch als Overheads bezeichnet, sind indirekte Kosten bzw. Ausgaben, die einem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können (z.B. Energiekosten oder Infrastrukturkosten an Forschungseinrichtungen).

Grundsätzlich sind Gemeinkosten durch die DüKa-Stiftung **nicht** förderfähig. Die Antragssumme bezieht sich somit auf die direkten Projektkosten.

Mittelverwaltung

Mit Genehmigung des Projektantrags durch die DüKa-Stiftung ist vom Antragsteller ein Zahlplan zum Mittelabruf für den gesamten Förderzeitraum zu erstellen.

Als regelmäßige Zahlungstermine der DüKa-Stiftung sind der 1. Januar und der 1. Juli vorgesehen. Im Ausnahmefall können hiervon abweichende Zahlungstermine vereinbart werden.

Die DüKa-Stiftung überweist die Fördermittel nur auf ausdrückliche Anforderung. Der im Zahlplan angegebene Mittelbedarf ist unaufgefordert vier Wochen im Voraus bei der DüKa-Stiftung anzufordern.

Falls vom vereinbarten Zahlplan abweichende Zahlungsbeträge oder -termine erforderlich werden (z.B. wegen Verschiebung, Verlängerung, inhaltlicher Veränderung des Projekts), ist der Zahlplan anzupassen.

Die DüKa-Stiftung überweist die Fördermittel auf ein im Projektantrag angegebenes Bankkonto des Projektpartners. Evtl. benötigte Zahlungskennzeichen werden vom Antragsteller mit dem Mittelabruf der DüKa-Stiftung mitgeteilt.

Die Fördermittel werden im Finanzplan nach den einzelnen Verwendungszwecken und nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt. Die Fördermittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen daher nicht am Ende eines Kalenderjahres.

Umdispositionen zwischen den Kalenderjahren sind innerhalb von Kostenpositionen grundsätzlich bis zu einer Höhe von 20 % des Jahresbudgets möglich. Darüber hinaus gehende Umdispositionen bedürfen der Absprache mit der DüKa-Stiftung.



Umdispositionen zwischen den Kostenpositionen sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 20 % des Jahresbudgets und darüber hinaus im Ausnahmefall nach Absprache mit der DüKa-Stiftung möglich. Der Antrag ist zu begründen und eine Anpassung des Finanzplanes beizufügen.

Verwendungsnachweis und Projektbericht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber der DüKa-Stiftung nachzuweisen.

Drei Monate nach Ende des Förderzeitraumes sind ein zahlenmäßiger Gesamtverwendungsnachweis sowie ein ausführlicher Abschlussbericht einzureichen.

Soweit der Förderzeitraum mehr als ein Kalenderjahr betrifft, sind außerdem jeweils bis Ende März ein zahlenmäßiger Zwischenverwendungsnachweis sowie ein Zwischenbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse einzureichen.

In den Verwendungsnachweisen sind die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen. Abweichende Mittelverwendungen sind zu begründen.

Die Stiftung behält sich vor, den Nachweis an Ort und Stelle zu prüfen oder prüfen zu lassen

In den Zwischen- und Abschlussberichten sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen.

Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Förderungsempfänger gehalten, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

Veröffentlichung der Projektergebnisse

Die Ergebnisse des geförderten Projekts sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die DüKa-Stiftung erwartet, dass die Ergebnisse nicht nur über herkömmliche Printmedien, sondern auch über open access-Publikationen zugänglich gemacht werden. Im Projektantrag kann eine besondere oder abweichende Verwendung der Projektergebnisse geregelt werden.

Bei allen Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die DüKa-Stiftung hinzuweisen.

Der Antragsteller stellt der DüKa-Stiftung unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar von allen aus dem Förderprojekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung, um die Stiftung über den Fortgang und die erstrebte Wirkung des Projekts zu unterrichten.

Ergebnisse aus den Untersuchungen sollen auf einschlägigen Fachtagungen und Gremien vorgestellt und präsentiert werden.

Der Wissenstransfer der gewonnenen Erkenntnisse in Forschung und landwirtschaftliche Praxis hat hierbei einen großen Stellenwert.



Informelle Zusammenarbeit

Die DüKa-Stiftung und der Projektpartner arbeiten vertrauens- und respektvoll zusammen. Sie bewahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung des Förderprojekts erlangen.

Der Projektpartner ist verpflichtet, die DüKa-Stiftung unaufgefordert und unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die das geförderte Projekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere für Umstände und Ereignisse, die die Durchführung des Projekts oder die Erreichung seiner Ziele gefährden oder zu vorhersehbaren Verzögerungen führen können.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Sofern es sich bei der Förderung um ein Projekt mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung handelt, sind der Projektpartner und alle am Projekt beteiligten Personen verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Arbeiten die von ihr selbst und der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich die DüKa-Stiftung vor, die Förderzusage rückwirkend zu widerrufen oder mit Wirkung für die Zukunft einzustellen und bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern.

Rücknahme und Rückzahlungspflicht

Die DüKa-Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Förderung, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und der Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt dieser Förderrichtlinien in besonders schwerwiegender Weise oder wiederholt verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die Förderung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der Projektpartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt.

Datenschutz

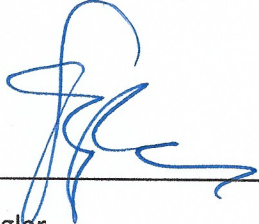
Die DüKa-Stiftung ist berechtigt, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erfassen und zu speichern. Sie wird diese Daten vertraulich behandeln und grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit heutigem Datum in Kraft.



Wörth a.d. Donau, 13.11.2023



Johann Spangler

Vorsitzender
des Stiftungsvorstands

